



Beschluss

Az. BK6-25-303

In dem Verfahren der

bp OFW Management 3 GmbH,

Überseeallee 1, 20457 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

wegen Fristverlängerung nach § 83 Abs. 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG)

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,

den Beisitzer Dr. Jochen Patt

und den Beisitzer Jens Lück

am 04.09.2025 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin ohne eigenes Verschulden verhindert ist, die Fristen nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b) bis Nr. 5 WindSeeG in Bezug auf die Fläche N-12.2 einzuhalten, und es überwiegend wahrscheinlich ist, dass sie mit Wegfall des Hinderungsgrundes willens und wirtschaftlich und technisch in der Lage ist, die Windenergieanlagen auf See auf der Fläche N-12.2 unverzüglich zu errichten.
2. Die Fristen nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b) bis Nr. 5 WindSeeG werden in folgendem Umfang verlängert:
 - a. die Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b) WindSeeG um zwölf Monate bis zum 19.04.2027

- b. die Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindSeeG um sechs Monate bis zum 29.08.2028
 - c. die Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WindSeeG um sechs Monate bis zum 30.12.2030
 - d. die Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 WindSeeG um sechs Monate bis zum 30.06.2031
- sowie
- e. die Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 WindSeeG um sechs Monate bis zum 30.12.2031.
3. Der darüber hinausgehende Antrag bzgl. der Verlängerung der Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 WindSeeG um zwölf Monate wird gesondert beschieden.

Gründe

I.

Das Verfahren betrifft die Ausnahme von den Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen nach § 83 WindSeeG.

Die Antragstellerin ist bezuschlagte Bieterin für die Fläche N-12.2 gem. Flächenentwicklungsplan (FEP)¹ im Umfang von 2.000 MW in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee (Az.: BK6-23-004-4). Am 12.07.2023 machte die Beschlusskammer den Zuschlag auf ihrer Internetseite bekannt und informierte die Antragstellerin am selben Tage telefonisch und im weiteren Ablauf durch Übersendung der Zuschlagsentscheidung.

Im Nachgang zum Zuschlag hat die Antragstellerin fristgerecht sowohl die erforderlichen Sicherheiten hinterlegt als auch die Zahlung in Höhe von zehn Prozent der zweiten Gebotskomponente geleistet.

Spätestens zum 19.04.2026 muss die Antragstellerin die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens über den Plan nach § 73 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erforderlichen Unterlagen beim BSH einreichen. Die Antragstellerin muss weiterhin bis zum 29.02.2028 den Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See in dem Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge erbringen, bis zum 30.06.2030 den

Nachweis erbringen, dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See begonnen worden ist, bis zum 31.12.2030 den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See einschließlich zugehöriger parkinterner Verkabelung hergestellt worden ist, und bis zum 30.06.2031 den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist.

Der Offshore-Windpark (OWP) der Antragstellerin soll über das Offshore-Netzanbindungssystem (ONAS) NOR-12-2 angebunden werden. Anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiberin ist die TenneT TSO GmbH (TenneT). Das ONAS NOR-12-2 soll nach dem FEP 2023 im vierten Quartal 2030 in Betrieb genommen werden. TenneT hat den 31.12.2030 als voraussichtlichen Fertigstellungstermin (vFT) gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 EnWG bekanntgemacht und den Termin auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die Schwestergesellschaft der Antragstellerin, die bp OFW Management 1 GmbH, plant einen Windpark auf der Fläche N-11.1. Das ONAS NOR-11-1 zur Anbindung dieser Fläche sollte nach dem FEP 2023 im 3. Quartal 2030 errichtet und in Betrieb genommen werden. Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) hat jedoch den 31.12.2032 als voraussichtlichen Fertigstellungstermin für NOR-11-1 bekanntgemacht und den Termin auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die Auswirkungen der Verzögerung der Inbetriebnahme des ONAS NOR-11-1 um mehr als zwei Jahre beschränkten sich nicht allein auf das Vorhaben auf der Fläche N-11.1, sondern erstreckten sich auch auf das Beschaffungs- bzw. Vergabeverfahren für die Fläche N-12.2. Aufgrund der bekanntgewordenen Verzögerung bei der Nachbaranbindung NOR-11-1 [REDACTED]

[REDACTED] kam es [REDACTED]
[REDACTED]. Der Antragstellerin [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]. Somit konnte die Antragstellerin die ursprüngliche Frist 19.07.2025 zur Einreichung der Planunterlagen nicht einhalten. Die Beschlusskammer verlängerte mit Beschluss vom 19.12.2024 (Az. BK6-24-354) die Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b) WindSeeG für die Fläche N-12.2 um neun Monate bis zum 19.04.2026; für die Schwestergesellschaft bzgl. N-11.1 (Az. BK6-24-353) erfolgte eine Verlängerung dieser ersten Realisierungsfrist um 24 Monate.

Im Rahmen der Entscheidung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) vom 15.05.2025 wurde der Trassenverlauf der Offshore-Netzanbindungsleitung NOR-12-2 abwei-

¹ Nach §§ 4 ff. WindSeeG erstellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur und in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN), der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) und den Küstenländern einen FEP. Zweck des FEP ist, fachplanerische Festlegungen (u. a. zu Gebieten, Flächen und deren zeitliche Reihenfolge der Ausschreibung) für die AWZ der Bundesrepublik Deutschland zu treffen.

chend von der ursprünglichen Festlegung im Flächenentwicklungsplan (FEP) 2023 neu bestimmt. Hintergrund war die Notwendigkeit, das als Vorbehaltsgebiet Verteidigung ausgewiesene Artillerieschießgebiet (ASG) Nordsee aus sicherheitspolitischen Gründen zu umgehen. Die ursprünglich im FEP 2023 vorgesehene Trassenführung, welche das ASG diagonal durchquert hätte, konnte auch unter Einsatz zusätzlicher technischer Maßnahmen nicht mit den Anforderungen an die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung in Einklang gebracht werden. Eine direkte Querung wurde daher ausgeschlossen. Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) entwickelten daraufhin eine alternative Trassenführung und legten hierzu zum 30.04.2025 einen Bericht vor, in dem die nun festgelegte Vorzugstrasse westlich am ASG vorbeiführt. Die neue Trassierung für das ONAS NOR-12-2 weicht folglich von der ursprünglichen Trassenfestlegung im FEP 2023 ab und ist daher erneut vorzuuntersuchen.

Die notwendige Umplanung, einschließlich vertiefter Prüfungen, Genehmigungen und Anpassungen in der technischen Umsetzung, führt zu einer Verzögerung der Realisierung der betroffenen ONAS. Für das ONAS NOR-12-2 ergibt sich daraus laut dem Bericht der ÜNB vom 30.04.2025 eine voraussichtliche Verschiebung des Inbetriebnahmetermins um mindestens zwei bis maximal vier Quartale (zweites Quartal 2031 bis viertes Quartal 2031) gegenüber der ursprünglich im FEP 2023 vorgesehenen Inbetriebnahme. Die Verschiebung kann ausweislich des Berichts auf zwei Quartale begrenzt werden, sofern (1.) TenneT kurzfristig mindestens ein verhältnismäßiges Angebot für die Durchführung der Trassenvoruntersuchung (Surveys) für die neu zu untersuchenden Trassenabschnitte im Jahr 2025 sowie die Durchführung der Laboruntersuchungen im Jahr 2026 erhält und (2.) das BSH eine zeitlich versetzte Einreichung der geotechnischen Ergebnisse der Trassenvoruntersuchung auf den neu zu untersuchenden Trassenabschnitten im Jahr 2026 ermöglicht.

Ein Antrag auf Zustimmung zur Änderung des nach § 17d Abs. 2 Satz 3 EnWG bekannt gemachten vFT wurde durch TenneT bisher nicht gestellt.

Mit Schreiben vom 11.07.2025 hat die Antragstellerin die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 83 Abs. 1 WindSeeG und die Verlängerung der Fristen nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b) bis Nr. 5 WindSeeG beantragt. Aufgrund einer Nachforderung durch die Beschlusskammer hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 13.08.2025 weitere Informationen vorgelegt.

Die Antragstellerin beantragt

1. festzustellen, dass die Antragstellerin ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Fristen nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b) bis Nr. 5 WindSeeG in Bezug auf die Fläche N-12.2 einzuhalten, und es überwiegend wahrscheinlich ist, dass sie mit Wegfall des Hinderungsgrundes willens und wirtschaftlich und technisch in der Lage ist, die Wind-

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Die Antragstellerin habe zwar nach Verschiebung der ersten Realisierungsfrist nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b) WindSeeG um neun Monate [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]. Nach Bekanntwerden der voraussichtlichen Verzögerung des ONAS NOR-12-2 durch die notwendige Umtrassierung in der Nordsee konnte [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED].

Durch die im Raum stehende, mit Unsicherheiten behaftete Verzögerung des ONAS NOR-12-2 um sechs bis zwölf Monate sei die Realisierung des Vorhabens OWP Oceanbeat West [REDACTED]

[REDACTED]. Die Antragstellerin müsse nach einer mittlerweile eingetretenen Verzögerung von [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]. Da der Antragstellerin dies zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund der Unsicherheiten den vFT betreffend nicht möglich sei, habe sie sich

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED].

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]. Die Antragstellerin habe [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]. Die Antragstellerin gehe davon aus, dass eine Verlängerung der Realisierungsfrist des § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b) WindSeeG um zwölf Monate ausreichen werde, [REDACTED]

[REDACTED].

Auch die weiteren Realisierungsfristen nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 5 WindSeeG könnten nicht mehr eingehalten werden. Denn diese Fristen nähmen ausnahmslos Bezug auf den verbindlichen Fertigstellungstermin, welcher sich wiederum aus dem bekannt gemachten vFT gemäß § 17d Abs. 2 S. 3 EnWG herleite. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]. Würden die Realisierungsfristen des § 81 Abs. 2 S. 1 WindSeeG aber projektspezifisch gemäß § 83 Abs. 3 WindSeeG verlängert, [REDACTED]

[REDACTED]. Eine Verlängerung der Realisierungsfristen [REDACTED]

[REDACTED].

Einer Verschiebung des bekannt gemachten vFT nach § 17d Abs. 2 S. 7 EnWG durch TenneT

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]. Die Zahlung in Höhe von zehn Prozent der zweiten Gebotskomponente habe die Antragstellerin fristgerecht geleistet. Trotz der anhaltenden Unsicherheiten den vFT betreffend habe die Antragstellerin das Projekt OWP Oceanbeat West stets mit unverminderten Anstrengungen vorangetrieben. Die Verzögerung des vFT durch Um-

trassierung und [REDACTED] habe sie aber nicht zu vertreten.

Mit Schreiben vom 13.08.2025 hat die Beschlusskammer 6 die TenneT zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 29.08.2025 hat sie zum Antrag Stellung genommen.

TenneT erkennt an, dass die von der Antragsstellerin adressierten Realisierungsfristen nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 WindSeeG nur unter erschwerten Umständen eingehalten werden könnten, insofern eine Verzögerung eintreten würde. Grundsätzlich könnten die von der Antragsstellerin vorgeschlagenen Verlängerungen der ersten Realisierungsfrist um zwölf Monate auf den 19.04.2027 sowie der zweiten, dritten und vierten Realisierungsfrist um jeweils sechs Monate auf den 29.08.2028, 30.12.2030 und 30.06.2031 im Rahmen der ihr vorliegenden Informationslage als angemessen bewertet werden, sofern das Verzögerungsereignis eintreten würde.

Bezüglich der Verlängerung der fünften Realisierungsfrist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 WindSeeG auf zwölf Monate gibt es aus der Sicht von TenneT [REDACTED]

[REDACTED]. Andererseits liege die Ursache für die von der Antragsstellerin geschilderten Herausforderungen in der Einhaltung der Realisierungsfrist nicht in der potenziellen Verschiebung des Inbetriebnahmetermins des ONAS NOR-12-2 in Folge der Umtrassierung zur Umgehung des ASG. [REDACTED]

[REDACTED]. Die Realisierungsfristen gemäß § 81 WindSeeG (ehemals § 59 WindSeeG) fänden sich in der aktuellen Form bereits seit dem Jahr 2020 im WindSeeG wieder. [REDACTED]

Die ÜNB seien sich der knappen Realisierungsfristen gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 5 WindSeeG durchaus bewusst, da die im WindSeeG definierten Realisierungsfristen nicht mit den Inbetriebnahmeprozessen eines Offshore-Netzanbindungssystems übereinstimmten. Die ÜNB hätten im Jahr 2024 bereits in einem gemeinsamen Positionspapier mit den Windparkbetreibern einen Vorschlag für die Verlängerung der Realisierungsfrist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 WindSeeG auf zwölf Monate unter Gewährleistung einer installierten Leistung aus Windenergieanlagen in Höhe von 30 % der zu installierenden Leistung zum Zeitpunkt des verbindlichen Fertigstellungstermins vorgelegt. Ohne eine gesetzliche Anpassung der Offshore-Realisierungsfristen bedeute eine [REDACTED]

[REDACTED]. Dies stünde im
Widerspruch [REDACTED]

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Der Beschluss gründet sich auf § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WindSeeG.
2. Die formellen Voraussetzungen liegen vor.

Die Bundesnetzagentur ist nach § 83 Abs. 3 WindSeeG zuständig. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 103 Abs. 2 WindSeeG ermächtigt. Die Antragstellerin ist als bezuschlagte Bieterin für die Fläche N-12.2 berechtigt, den Antrag zu stellen.

3. Die materiellen Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Nr. 1 WindSeeG für die Feststellung der Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 WindSeeG in Bezug auf die Einhaltung der Fristen nach § 81 Abs. 2 S. 1. Nr. 1 lit. b) bis Nr. 5 WindSeeG liegen vor.

Die Antragstellerin ist berechtigt und auch verpflichtet, einen Windpark auf der Fläche N-12.2 zu errichten. Die Errichtungspflicht hat der Gesetzgeber durch verschiedene Realisierungsfristen abgesichert. Die verfahrensgegenständlichen Realisierungsfristen bestimmen sich nach dem Zeitpunkt der Zuschlagserteilung sowie nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Abs. 2 S. 8 EnWG.

Nach § 15 Abs. 1 S. 1 WindSeeG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 EEG 2023 ist der Zuschlag eine Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekanntgegeben anzusehen. Als bezuschlagte Bieterin muss die Antragstellerin nach § 81 Abs. 2 S. 1. Nr. 1 lit. b) WindSeeG innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung des Zuschlags die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens über den Plan nach § 73 Abs. 1 VwVfG erforderlichen Unterlagen beim BSH einreichen. Die für die Antragstellerin maßgebliche Frist endete demnach ursprünglich am 19.07.2025, nach der gewährten Fristverlängerung um neun Monate endet sie nun am 19.04.2026 (Az.: BK6-24-354). Sofern die Antragstellerin diese Frist nicht einhält, hat sie gem. § 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WindSeeG eine Pönale in Höhe von 100 Prozent der geleisteten Sicherheit an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen. Unbeschadet der Pönale muss die Bundesnetzagentur gem. § 82 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 WindSeeG den Zuschlag widerrufen.

Spätestens zwei Monate, nachdem der vFT nach § 17d Abs. 2 S. 8 EnWG verbindlich geworden ist, ist gegenüber der Bundesnetzagentur der Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge zu erbringen. Die für die Antragstellerin maßgebliche Frist hierfür endet am 29.02.2028. Sofern die Antragstellerin diese Frist nicht einhält, hat sie gemäß § 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindSeeG eine Pönale in Höhe von 100 Prozent der geleisteten Sicherheit an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen. Unbeschadet der Pönale muss die Bundesnetzagentur gem. § 82 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WindSeeG den Zuschlag widerrufen.

Spätestens sechs Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin hat die Antragstellerin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis zu erbringen, dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See begonnen worden ist. Die für die Antragstellerin maßgebliche Frist hierfür endet am 30.06.2030. Sofern die Antragstellerin diese Frist nicht einhält, hat sie gemäß § 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WindSeeG eine Pönale in Höhe von 70 Prozent der geleisteten Sicherheit an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen.

Spätestens zum verbindlichen Fertigstellungstermin muss die Antragstellerin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See einschließlich der zugehörigen parkinternen Verkabelung hergestellt worden ist. Die für die Antragstellerin maßgebliche Frist hierfür endet am 31.12.2030. Sollte sie diese Frist nicht einhalten, entspreche gem. § 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 WindSeeG die zu zahlende Pönale einem Zwölftel der verbleibenden zu leistenden Sicherheit für jeden Kalendermonat, in dem nicht die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Anlage hergestellt worden ist.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin muss die Antragstellerin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist. Die für die Antragstellerin maßgebliche Frist hierfür endet am 30.06.2031. Bei Verstößen gegen diese Frist hätte die Antragstellerin gem. § 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 WindSeeG eine Pönale entsprechend dem Wert, der sich aus dem Betrag der verbleibenden zu leistenden Sicherheit multipliziert mit dem Quotienten aus installierter Leistung der nicht betriebsbereiten Windenergieanlagen und der bezuschlagten Gebotsmenge ergibt, zu zahlen. Unbeschadet der Pönale muss die Bundesnetzagentur gem. § 82 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 WindSeeG den Zuschlag widerrufen.

§ 83 Abs. 1 WindSeeG setzt voraus, dass der bezuschlagte Bieter ohne eigenes Verschulden verhindert war, die betreffenden Fristen einzuhalten – wobei ihm das Verschulden sämtlicher von ihm im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See beauftragter Personen, einschließlich sämtlicher unterbeauftragter Personen, zugerechnet wird –, und dass

es nach den Umständen des Einzelfalles überwiegend wahrscheinlich ist, dass der bezuschlagte Bieter mit Wegfall des Hinderungsgrundes willens und wirtschaftlich und technisch in der Lage ist, die Windenergieanlagen auf See unverzüglich zu errichten. Es wird vermutet, dass die Säumnis einer Frist nach § 81 Abs. 2 WindSeeG auf einem Verschulden des bezuschlagten Bieters oder dem Verschulden der von ihm im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See beauftragten Personen, einschließlich sämtlicher unterbeauftragter Personen, beruht (§ 83 Abs. 2 WindSeeG).

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 WindSeeG kann bereits vor Ablauf der maßgeblichen Frist festgestellt werden, wenn die Säumnis der Frist mit hinreichender Sicherheit absehbar und feststellbar ist. Eine ausschließliche Ex-post-Feststellung lässt sich der Formulierung des § 83 Abs. 1 WindSeeG insbesondere unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck nicht entnehmen. Die Ausnahmen von den Sanktionen und einem Widerruf des Zuschlags bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen und die Möglichkeit der Fristverlängerung in begründeten Ausnahmefällen stellen eine Art Härtefallregelung dar zur Sicherstellung der Realisierung von Projekten, deren Realisierung nicht in Frage steht, sondern bei denen aufgrund von externen – nicht durch den bezuschlagten Bieter zu vertretenden Umständen – (einzelne) Realisierungsmeilensteine nicht fristgerecht erreicht werden. Die Regelung folgt damit auch dem Grundsatz, dass das Ausschreibungssystem auf möglichst hohe Realisierungsraten abzielt.² Sofern die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass es zu einer zügigen Errichtung der Anlagen durch den bezuschlagten Bieter kommt, lassen sich die allgemeinen Ausbauziele so regelmäßig einfacher erreichen, als wenn der Zuschlag entfiel, die zu errichtende Leistung neu ausgeschrieben und durch einen neuen Bieter realisiert werden müsste. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit einer absehbaren Fristverletzung dient auch der Wahrung von Rechtssicherheit für den Bieter zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.³ Denn bei einer Verlängerung der Realisierungsfrist droht weder die Zahlung der Pönale an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber noch der Widerruf des Zuschlags. Letzteres würde das Ende des Projekts bedeuten. Die Relevanz der Frage, ob die Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 WindSeeG vorliegen, könnte damit nicht größer sein für den bezuschlagten Bieter. Es sind dagegen keine Gründe ersichtlich, die bei Wissen um eine vorhersehbare Fristverletzung dafürsprechen, die Verletzung der Frist zunächst abzuwarten. Im Gegenteil dient eine vorausschauende Befassung mit einer drohenden Fristverletzung dem Interesse aller Beteiligten (Genehmigungsbehörde und ggf. anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber sowie dem bezuschlagten Bieter) zur Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit.

So liegt der Fall hier. Die Antragstellerin muss bis zum 19.04.2026 die erforderlichen Unterlagen

² BT.-Drs. 18/8860, S. 319 f.

³ Uebeisen, in Säcker/Steffens, Berliner Kommentar zum Energierecht, 5. Auflage, § 61 Rn. 10.

für die Planfeststellung beim BSH einreichen, bis zum 29.02.2028 den Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See in dem Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge erbringen, bis zum 30.06.2030 den Nachweis erbringen, dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See begonnen worden ist, bis zum 31.12.2030 den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See einschließlich zugehöriger parkinterner Verkabelung hergestellt worden ist, und bis zum 30.06.2031 den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist. [REDACTED]

[REDACTED]. Die Antragstellerin ist jedoch verhindert (3.1), sie trifft kein Verschulden (3.2) und es ist überwiegend wahrscheinlich, dass mit Wegfall des Hinderungsgrundes die WEA auf See errichtet werden (3.3).

3.1. Die Antragstellerin ist verhindert, die betreffenden Fristen einzuhalten.

3.1.1 Der Antragstellerin ist es nicht mehr möglich, die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren rechtzeitig zu erstellen und die Frist am 19.04.2026 einzuhalten.

[REDACTED]. Die Einreichung der Unterlagen setzt [REDACTED] d. h. [REDACTED]

[REDACTED] Erst auf dieser Basis [REDACTED] erstellt werden. Ohne Kenntnis des [REDACTED] kann die Erstellung für die Planeinreichung wesentlicher Berichte, die teils [REDACTED], nicht durchgeführt werden. [REDACTED]

[REDACTED]. Unter Zugrundelegung dieses Zeitraums wäre mit der Erarbeitung der Planunterlagen [REDACTED].

Die bisherigen Bemühungen der Antragstellerin, [REDACTED] waren durch die im Frühjahr 2025 bekanntgewordene voraussichtliche Verzögerung des ONAS NOR-12-2 um sechs bis zwölf Monate [REDACTED]

[REDACTED]. Seit Bekanntwerden der Notwendigkeit einer voraussichtlichen Verschiebung des vFT in Folge der Umtrassierung des ONAS im Frühjahr 2025 ist der bekannt gemachte vFT jedoch kein ausreichend sicheres

Planungsdatum für die Antragstellerin [REDACTED] mehr. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Aufgrund der neu eingetretenen unsicheren Umstände die voraussichtliche Verschiebung des vFT betreffend [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED].

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED].

In Anbetracht des erheblichen Aufwandes, der mit der Erstellung der Planunterlagen verbunden ist, ist es der Antragstellerin auch nicht zuzumuten, [REDACTED]
[REDACTED] zumal eine etwaige Änderung im Planfeststellungsverfahren nicht nur erheblichen Mehraufwand für die Antragstellerin, sondern auch für das BSH bzw. alle am Verfahren beteiligten Akteure wie bspw. Naturschutzverbände und -behörden mit sich bringt. Erst recht nicht in Betracht kommen kann [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]. Dies führt aber erst recht und unmittelbar zu dem zuvor beschriebenen erheblichen Mehraufwand bei allen Beteiligten.

3.1.2 Der Antragstellerin ist es nicht mehr möglich, bis zum 29.02.2028 den Nachweis über eine bestehende Finanzierung zu erbringen, bis zum 30.06.2030 den Nachweis zu erbringen, dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See begonnen worden ist, bis zum 31.12.2030 den Nachweis zu erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See einschließlich zugehöriger parkinterner Verkabelung hergestellt worden ist, und bis zum 30.06.2031 den Nachweis zu erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist.

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Der Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge ist durch die Vorlage verbindlicher Verträge insbesondere über die Bestellung der Turbinen und Fundamente zu erbringen. [REDACTED]

[REDACTED]. Zwischen der [REDACTED]. Bei Annahme einer Verfahrensdauer von zwölf Monaten im beschleunigten Verfahren⁴ würde die Zulassungsentscheidung bis zum [REDACTED]

[REDACTED]. Davon auszugehen, dass die zwölfmonatige Verfahrensdauer erheblich unterschritten wird, dürfte aus heutiger Sicht keine verlässliche Planungsgrundlage sein. Da [REDACTED]

[REDACTED], ist die Vorlage des [REDACTED].

Auch die übrigen Realisierungsfristen nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 bis Nr. 5 WindSeeG stehen in einem engen Zusammenhang und sind als aufeinander aufbauende Kette mit zeitlichen Mindestabständen ausgestaltet. Jede dieser Fristen bezieht sich auf den vFT und knüpft an den erfolgreichen Abschluss der vorhergehenden Schritte an. In der Folge kann ohne eine abgeschlossene Finanzierung auch der Baubeginn nicht erfolgen, da die Antragstellerin keine verbindlichen Verträge für die Lieferung von Turbinen oder Bauleistungen abschließen kann. Erst nach [REDACTED]

Eine Verschiebung [REDACTED] würde ohne [REDACTED]

[REDACTED] Die Beschluss-

⁴ Beschleunigtes Verfahren sogenannter „Beschleunigungsflächen“ gemäß § 8a S. 1 WindSeeG im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Nach dem derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Art. 15c der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III ist vorgesehen, dass bei Vorhaben auf „Beschleunigungsflächen“ das Plangenehmigungsverfahren Anwendung findet (§ 69 Abs. 4 S. 2 WindSeeG-E).

kammer versteht die gesetzliche Fristenfolge des § 81 Abs. 2 WindSeeG dahingehend, dass die zeitlichen Abstände zwischen den an den vFT gekoppelten Realisierungsfristen grundsätzlich ausreichend sind, aber für die Errichtung eines Windparks regelmäßig auch benötigt werden. Jedenfalls kann nicht unterstellt werden, dass im Falle einer verzögerten Anbindungsleitung die Errichtung eines Windparks ohne Probleme auch mit verkürzten zeitlichen Abständen möglich ist. In diesem Fall ist im Gegenteil zu Gunsten des Windparks davon auszugehen, dass die an den vFT gekoppelten Realisierungsfristen nicht mehr eingehalten werden können.

Es ist deshalb bereits heute mit hinreichender Sicherheit feststellbar, dass die Antragstellerin [REDACTED] nicht einhalten kann. Eine Verlängerung [REDACTED] ist erforderlich, um [REDACTED]

3.2. Die Antragstellerin trifft auch kein Verschulden.

Die Antragstellerin hat ihrerseits nach Zuschlag alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, damit die Planunterlagen fristgerecht beim BSH eingereicht werden können.

Die Antragstellerin hat glaubhaft vorgetragen, alle Schritte vollzogen zu haben, um eine rechtzeitige Einreichung der Planunterlagen und damit auch die Einhaltung der weiteren Fristenkaskade zu gewährleisten. Die Antragstellerin hat insbesondere unmittelbar nach Zuschlagerteilung [REDACTED] sowie erforderliche umwelt- und naturschutzfachliche Gutachten vorangetrieben. Durch die Verzögerung der Errichtung der Offshore-Anbindungsleitung NOR-11-1 sind die Planungen erstmals ins Stocken geraten. [REDACTED]

[REDACTED]. Schon an dieser Verzögerung trifft die Antragstellerin kein Verschulden. Die Errichtung und der Betrieb der Anbindungsleitung NOR-11-1 liegen in der Verantwortung der 50Hertz Transmission GmbH.

Auch die Tatsache, dass die [REDACTED] wiederum durch das Bekanntwerden der notwendigen Verschiebung des vFT des ONAS NOR-12-2 [REDACTED], hat die Antragstellerin nicht zu vertreten.

Die Errichtung und der Betrieb der ONAS liegen in der alleinigen Verantwortung der anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiberin TenneT. Weder die Antragstellerin noch die anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiberin haben die Umtrassierung und die dadurch verursachte Verzögerung bei der Fertigstellung des ONAS zu vertreten. Die Antragstellerin hatte keine Möglichkeit, die Verzögerung früher zur Kenntnis zu nehmen.

[REDACTED] ist der Antragstellerin nicht zuzurechnen. Nach § 83

Abs. 1 Nr. 1 WindSeeG ist ihr das Verschulden von „im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See beauftragten Personen“ zuzurechnen. [REDACTED]

3.3. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist es überwiegend wahrscheinlich, dass die Antragstellerin die Windenergieanlagen auf See unverzüglich errichtet.

An Realisierungswillen und -fähigkeit der Antragstellerin bestehen keine Zweifel. Sie arbeitet unvermindert kontinuierlich an der Realisierung des Projektes. Die Antragstellerin hat insbesondere sowohl die zu hinterlegenden Sicherheiten als auch die ersten zehn Prozent der „zweiten Gebotskomponente“ fristgerecht geleistet. Mit dem [REDACTED] hat die Antragstellerin zudem erneut zum Ausdruck gebracht, dass sie trotz der bisherigen Widrigkeiten die Realisierung des Projektes zielstrebig weiterverfolgt, indem sie sich bemüht, schnellstmöglich [REDACTED], um weitere Verzögerungen zu verhindern.

Die Antragstellerin hat auch glaubhaft vorgetragen, dass die Verschiebung der Realisierungsfristen Planungssicherheit für [REDACTED] schafft. [REDACTED]

[REDACTED]. Anhaltspunkte, die den Willen und die finanzielle und technische Fähigkeit der Antragstellerin zur Realisierung des Windparks in Zweifel ziehen, liegen nicht vor.

4. Gemäß § 83 Abs. 3 Nr. 2 WindSeeG sind die maßgeblichen Fristen im erforderlichen Umfang zu verlängern. Die beantragte Verlängerung der Fristen ist hinsichtlich der Fristen nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 WindSeeG in vollem Umfang erforderlich. Hinsichtlich der Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 WindSeeG gibt die Beschlusskammer dem Antrag zunächst nur teilweise statt. Die Entscheidung über eine weitere Verschiebung im beantragten Umfang erfolgt mit einem weiteren Beschluss.

4.1 Die Verlängerung der Frist gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit b) WindSeeG um zwölf Monate auf den 19.04.2027 ist erforderlich.

Mit einer Verlängerung der ersten Realisierungsfrist um zwölf Monate wird der Zeitraum in dem Umfang verlängert, der notwendig ist, um die erforderlichen Unterlagen für die Erfüllung der Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b) WindSeeG zu erstellen.

Mit Blick auf die angekündigte voraussichtliche Verzögerung des ONAS NOR-12-2 wurden die bisherigen Bemühungen der Antragstellerin, [REDACTED]

[REDACTED], entwertet.
[REDACTED]. Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, dass [REDACTED]

[REDACTED]. Die bestehenden Termin- und Rechtsunsicherheiten hinsichtlich des vFT des ONAS NOR-12-2 tragen jedoch [REDACTED] bei und führen voraussichtlich dazu, dass das [REDACTED]

[REDACTED]. Die Beschlusskammer schließt daraus, dass [REDACTED]

[REDACTED]. Eine Einreichung der Unterlagen beim BSH ist damit erst Mitte April 2027, zum 19.04.2027, möglich.

4.2 Die beantragte Verlängerung der Fristen gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis Nr. 5 WindSeeG um sechs Monate auf den 29.08.2028, 30.12.2030, 30.06.2031 und 30.12.2031 ist ebenfalls erforderlich.

Die Fristen gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis Nr. 5 WindSeeG knüpfen sämtlich an den bekannt gemachten vFT des ONAS an. Wie oben ausgeführt, geht die Beschlusskammer davon aus, dass die zeitlichen Abstände zwischen den an den vFT gekoppelten Realisierungsfristen grundsätzlich ausreichend sind, aber für die Errichtung eines Windparks regelmäßig auch benötigt werden. Der Zeitraum für die Erfüllung [REDACTED]

Danach ist vorliegend eine Verlängerung der Fristen um jeweils sechs Monate erforderlich. TenneT hat in dem Bericht zur Alternativenprüfung zur Umgehung des Artillerieschießgebiets Nordsee vom 30.04.2025 ausgeführt, durch eine vollständige Seekabelverlegung im Jahr 2031 verschiebe sich auch die komplette Phase der Inbetriebnahme des ONAS NOR-12-2 auf das zweite Halbjahr 2031, weshalb in diesem Fall mit einer Verschiebung der Inbetriebnahme von einem Jahr auszugehen sei. Die Verschiebung könne jedoch um bis zu 50 %, d. h. auf sechs Monate

reduziert werden, wenn TenneT kurzfristig mindestens ein verhältnismäßiges Angebot für die Durchführung der Trassenvoruntersuchung (Surveys) für die neu zu untersuchenden Trassenabschnitte im Jahr 2025 sowie die Durchführung von Laboruntersuchungen im Jahr 2026 erhalte und das BSH eine Nachreichung der daraus resultierenden Ergebnisse im Jahr 2026 ermögliche. Da beide Bedingungen vorliegen und die erneuten Voruntersuchungen bereits im Juli 2025 starten konnten, [REDACTED]

Anhaltspunkte, die im vorliegenden Fall darauf hindeuten, dass die [REDACTED] nicht erforderlich ist, liegen nicht vor. TenneT hat zwar inzwischen vorgetragen, dass es in Abhängigkeit der weiteren Verhandlungen auch dazu kommen könnte, dass die Verzögerung gänzlich aufgeholt wird. Gleichzeitig hat sie aber auch wieder eine Verzögerung von zwölf Monaten in den Raum gestellt. Mit einem förmlichen Antrag der TenneT zur Verschiebung des bekannt gemachten vFT ist erst nach Abschluss der Verhandlungen mit Kabelherstellern Ende 2025 zu rechnen. Angesichts dieser andauernden Unsicherheiten musste die Antragstellerin, [REDACTED] und damit weitere [REDACTED].

Sollte die Anbindungsleitung früher – vielleicht sogar ohne Verzögerungen – fertiggestellt werden können, sind keine gravierenden Gründe erkennbar, die gegen die Verschiebung der zweiten bis fünften Realisierungsfristen um sechs Monate sprechen. Auch TenneT als anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiberin hat dazu nichts vorgetragen.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED].

Bei Verschiebung der ersten Realisierungsfrist zur Einreichung der Planunterlagen auf den 19.04.2027 und einer wahrscheinlichen Verfahrensdauer zur Plangenehmigung im beschleunigten Verfahren durch das BSH von zwölf Monaten blieben der Antragstellerin [REDACTED]
[REDACTED]. Bei einem Vorhaben dieser Größenordnung ist erkennbar, dass [REDACTED]
[REDACTED].

Angesichts der Größe des geplanten Offshore-Windparks erscheint es auch nicht als hinreichend wahrscheinlich, dass die in den Fristen nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 bis 5 EnWG vorgesehenen Zeiträume für die Errichtung vorliegend nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 WindSeeG gibt die Beschlusskammer dem Antrag der Verlängerung um zwölf Monate jedoch zunächst nur teilweise statt. Die gewährte Verlängerung der Frist um sechs Monate steht im Einklang mit der Verschiebung der zweiten, dritten und vierten Frist um den erwarteten Zeitraum der spätesten Verzögerung des ONAS NOR-12-2 sowie der Einhaltung des gesetzlichen Termingefüges (der Abstand zwischen dem vierten und fünften Realisierungsmeilenstein beträgt genau sechs Monate). Für den Zeitraum, der [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] einzuhalten. Ein [REDACTED]

[REDACTED] sei mit [REDACTED]

[REDACTED] verbunden.

Die anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiberin TenneT sieht dagegen noch ungeklärte Punkte. Zum einen nennt TenneT hier [REDACTED]
[REDACTED]. Zum anderen gibt TenneT bei einer [REDACTED]

[REDACTED] zu bedenken, dass [REDACTED]

[REDACTED].

Für eine [REDACTED] bedarf es daher nach Überzeugung der Beschlusskammer [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED].

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 103 Abs. 1 WindSeeG i. V. m. § 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer